



Stadt Bielefeld
Soziale Stadt

Richtlinie der Stadt Bielefeld

**über die Gewährung von Zuwendungen für die
Aufwertung von Gebäuden und Hofflächen im Gebiet
Soziale Stadt Baumheide
„Hof- und Fassadenprogramm“**

Stand: Februar 2026

**Diese Maßnahme wird vom Land Nordrhein-Westfalen mit Städtebaufördermitteln aus dem
Bund-Länder-Programm Sozialer Zusammenhalt gefördert.**



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen



**STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG**
von Bund, Ländern und
Gemeinden

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Stadt Bielefeld
Bauamt

Richtlinie der Stadt Bielefeld

über die Gewährung von Zuwendungen für die Herrichtung der Außenhülle von Gebäuden und Gestaltung von Hofflächen im **Soziale Stadt - Gebiet Baumheide**.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Gemäß Ziffer 10.1 der Städtebauförderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.06.2023 (Anlage 1), werden für Maßnahmen zur städtebaulichen Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen, mit finanzieller Unterstützung des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Bielefeld, Zuwendungen gewährt.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist die Unterstützung der Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Aufwertung des Gebäudebestandes, um die Attraktivität des Stadtbildes zu steigern und die Aufenthaltsqualität des Wohnumfeldes im **Soziale Stadt-Gebiet Baumheide** zu erhöhen.

Die Stadt Bielefeld entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Fördermittelzuweisungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt nur in dem Gebiet, das vom Rat der Stadt Bielefeld gemäß § 171 e Baugesetzbuch als Soziale Stadt-Gebiet am **14.12.2017** festgelegt wurde (**siehe Beschluss vom 14.12.2017 Drucksachen-Nr. 5619/2014-2020** (Anlage 2)).

3. Fördergegenstände

Fördergegenstände nach dieser Richtlinie sind folgende Maßnahmen zur Erneuerung privater Immobilien und kommunaler Gebäude mit privater oder gewerblicher Nutzung i. S. d. Nr. 10.1 Städtebauförderrichtlinie 2023. Gefördert werden Maßnahmen, die zur Verbesserung des Ortsbildes und des Wohnumfeldes beitragen.

3.1. Herrichtung und Gestaltung der Außenfassade von Gebäuden unter Berücksichtigung historischer und stadtgestalterischer Aspekte

- Farbliche Neugestaltung von Fassaden (Anstrich, Putz), Ertüchtigung am Fachwerk etc.
- Fassadenreinigung (Anlage 4)
- Fassadenbegrünung (auch zur Rückhaltung von Regenwasser)
- Ergänzung und/oder Wiederherstellung historischer Baudetails

- Anstrich oder Instandsetzung von Fenstern, Schaufenstern und Türen bei gleichzeitiger optischer Aufwertung (Außer Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung: s. Punkt 6.1 nicht förderfähige Maßnahme)
- Austausch oder Instandsetzung von Balkon- und Treppengeländer bei gleichzeitiger optischer Aufwertung
- Beseitigung von vorgehängten Elementen, Fassadenplatten und Werbeanlagen zur Wiederherstellung und Sichtbarmachung von Fassaden
- Gestalterische Aufwertung von untergeordneten baulichen Anlagen (z. B. Carports, Garagen, Nebengebäuden, Mauern)
- Lichtgestaltung von Fassaden und baulichen Anlagen
- Künstlerische Gestaltung von Fassaden

3.2. Herrichtung und Gestaltung von Dachflächen

- Begrünung von Dachflächen (auch zur Rückhaltung von Regenwasser)
- Erneuerung Dacheindeckung inkl. Dachlattung
- Austausch Dachpfannen und Regenrinnen, Fallrohre
- Reinigung von Dachflächen
- Instandsetzung von Vordächern

3.3. Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen

- Entsiegelung und Begrünung vormals befestigter Flächen
- Rückbau untergeordneter baulicher Anlagen (Schuppen, Garagen, Mauern etc.) bei gleichzeitiger Schaffung von nicht versiegelten Flächen
- Schaffung oder Verbesserung der Zugänglichkeit zum Gebäude (Barrierefreiheit/-reduzierung)
- die Anlage von gemeinschaftlich genutzten Gärten, Spiel- und Wegeflächen einschl. der erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen (Entrümpelung, Abbruch nicht erhaltenswerter Grundstückseinfriedungen etc.)

3.4. Herrichtung und Gestaltung von Einfriedungen

- Austausch oder Instandsetzung von Einfriedungen und Stützmauern bei gleichzeitiger optischer Aufwertung

Die Neu- und Umgestaltung soll vorrangig auf die Bedürfnisse der Bewohner*innen bzw. Nutzer*innen ausgerichtet sein. Daher ist ihnen möglichst die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.

Förderfähig sind Bau- und Baunebenkosten (Kosten für erforderliche fachliche Planung, Beratung und Betreuung, nicht aber Verwaltungs-, Finanzierungs- oder Rechtsbeistandskosten).

Die Förderung erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip (Nachrangigkeitsprinzip der Städtebauförderung). Insbesondere für die Begrünung von Dächern und Fassaden wird auf

das Förderprogramm des Umweltamtes der Stadt Bielefeld „Bielefeld begrünt Häuser“ verwiesen (<https://www.bielefeld.de/gebaeudebegruenung>). Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung im Rahmen der Fassadenverbesserung sind nicht förderfähig, insofern ein anderer Zugang (z.B. KfW-Programme) besteht.

Die gleichzeitige Förderung mehrerer Einzelmaßnahmen ist zulässig.

4. Zuwendungsempfänger

Empfänger können folgende natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sein:

- Eigentümerinnen und Eigentümer
- Erbbauberechtigte
- Personen mit einer eigentümergeichen Rechtsstellung, durch die die Einhaltung der Zweckbindung sichergestellt ist.

5. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nur unter folgenden Voraussetzungen:

- 5.1. Die Immobilie ist zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre alt.
- 5.2. Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung der Lage, der Vornutzung und des Zustandes des Gebäudes dem Förderzweck, ist wirtschaftlich und wird den im integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept **INSEK Baumheide** formulierten Zielen der Stadtentwicklung gerecht.
- 5.3. Die Maßnahme ist baurechtlich unbedenklich und alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse liegen vor.
- 5.4. Die Maßnahme aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich ist oder zu deren Durchführung der Antragsteller sich gegenüber der Stadt Bielefeld verpflichtet hat.
- 5.5. Bauordnungsrechtlich erforderliche Anlagen (z. B. Stellplätze) werden nicht beeinträchtigt oder entfernt.
- 5.6. Art und Umfang der Maßnahme wurde mit der Stadt Bielefeld vor Maßnahmenbeginn abgestimmt.
- 5.7. Mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen. Als Maßnahmenbeginn gilt bereits die Beauftragung des ausführenden Handwerksunternehmens, nicht jedoch die Beauftragung mit Planungsarbeiten.
- 5.8. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist der Erlass eines Förderbescheides durch die Stadt Bielefeld. Bei Durchführung der Maßnahme sind die im Förderbescheid genannten Auflagen sowie die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- 5.9. Es werden alle am Gebäude und auf dem Grundstück erforderlichen Maßnahmen entsprechend dem Förderbescheid durchgeführt.
- 5.10. Alle Maßnahmen sollten von einem Fachunternehmen ausgeführt werden. Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers sind ebenfalls möglich. Hierbei sind ausschließlich die Materialkosten auf Nachweis förderfähig.
- 5.11. Bei der Umsetzung werden keine umweltschädlichen Materialien und Tropenhölzer verwendet.

- 5.12. Die neu gestalteten Bereiche sind während der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren (s. Abschnitt 8) in einem dem beabsichtigten Zweck entsprechenden Zustand zu halten (Instandhaltungsverpflichtung über 10 Jahre). Bei Veräußerung, Mietwechsel u. ä. ist diese Verpflichtung auf die entsprechenden Personen zu übertragen.
- 5.13. Die Farben sind mit der Umgebungsbebauung in Einklang zu bringen.

6. Förderausschluss

Nicht förderfähig sind Ausgaben für folgende Maßnahmen:

- 6.1. Modernisierungsmaßnahmen, die der energetischen Ertüchtigung dienen und auf die Miete umgelegt werden können (z. B. Dämmung von Fassaden oder Dächern, Austausch von Fenstern) sowie die Voraussetzungen eines anderen Fördergebers (z.B. KfW) erfüllen. In diesem Fall sind diese Förderprogramme zu nutzen.
- 6.2. Maßnahmen bzw. Fördergegenstände nach dieser Richtlinie, sofern dasselbe Objekt bereits mit Städtebaufördermitteln instandgesetzt und/oder modernisiert wurde.
- 6.3. Maßnahmen, denen planungs-, bauordnungs- oder denkmalrechtliche Belange entgegenstehen.
- 6.4. Einzelne Reparatur- oder Pflanzarbeiten, Änderungen an Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, die Einrichtung von Stellplätzen und Carports (sofern hiermit keine Verbesserung der Nutzbarkeit des Gebäudes einhergeht), die Errichtung von Wintergärten, die Neuinstallation oder der Austausch von Markisen, Kosten für Bau- und Gartengeräte, ortsfremde gärtnerische Anlagen sowie aufwendige Gestaltungselemente (z. B. Skulpturen, Wasserspiele).
- 6.5. Maßnahmen im Rahmen von Neubaumaßnahmen, auch die erstmalige Herstellung von Grün- und Freiflächen im Zusammenhang mit Neubauten.
- 6.6. Instandsetzungsmaßnahmen, die durch zielgerichtetes oder schuldhaftes Verhalten des Eigentümers herbeigeführt worden sind.
- 6.7. Sach- und Arbeitsleistungen des Eigentümers, ausgenommen durch Rechnungsbelege nachgewiesene Sachkosten.

7. Art und Höhe der Förderung

- 7.1. Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 7.2. Bezuschusst werden können Ausgaben, für die in Abschnitt 3 genannten Maßnahmen, bis zu einer Höhe von maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten.
- 7.3. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die förderfähig anerkannten Kosten mindestens 1.000,- € betragen.
- 7.4. Die Höhe der Gesamtförderung pro Objekt beträgt maximal 25.000,- €.

8. Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt 10 Jahre ab Auszahlung des Zuschusses. Während dieses Zeitraumes hat der Zuwendungsempfänger folgende Verpflichtungen:

- 8.1. Der durch die Förderung erreichte Zustand der Flächen und Gebäude ist zu erhalten.
- 8.2. Die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstige Unterlagen sind aufzubewahren.
- 8.3. Den zuständigen Bediensteten der Stadt oder deren Beauftragten, der Bezirksregierung Detmold sowie des Rechnungsprüfungsamtes ist bei Bedarf Auskunft über die durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen zu erteilen.
- 8.4. Die unter Ziffer 8.1 bis 8.3 aufgeführten Verpflichtungen sind an eine/n eventuelle/n Rechtsnachfolger weiterzugeben.

9. Antragstellung und Verfahren

- 9.1. Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular (Anlage 4) beim Bauamt der Stadt Bielefeld einzureichen.
- 9.2. Bei der Antragsbearbeitung richtet sich die Reihenfolge nach dem Eingangsdatum.
- 9.3. Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:
 - Je Gewerk sind drei vergleichbare Angebote einzuholen oder eine Kostenschätzung eines vorlageberechtigten Architekten einzureichen, mit Größenangabe der umzugestaltenden Fläche
 - Fotodokumentation des bisherigen Zustandes
 - Farb- und Materialdarstellung
 - evtl. erforderliche Genehmigungen
 - evtl. Vertretungsvollmachten oder Eigentümerbeschlüsse
- 9.4. Die Fördermittel werden nach Prüfung der Unterlagen und anschließender Erteilung eines schriftlichen Förderbescheides, unter Beachtung der erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen, gewährt.
- 9.5. Vor der Bewilligung des Antrags darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen werden; als Vorhabenbeginn wird grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages gewertet.
- 9.6. Aus dem Bescheid ergibt sich die Höhe des bewilligten Zuschusses. Dieser kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.
- 9.7. Nachträgliche Änderungen der Maßnahmen, nach Erteilung des Förderbescheides, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.
- 9.8. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung bzw. deren Beauftragten bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen, das Grundstück zu betreten, die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen.
- 9.9. Die Arbeiten sind innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung abzuschließen. Eine Verlängerung um in der Regel 6 Monate kann im Einzelfall erfolgen.
- 9.10. Die Bewilligung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, soweit die Neugestaltung nicht fristgerecht abgeschlossen wurde, wobei der Abschluss der Arbeiten unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen ist.
- 9.11. Der Antragsteller hat der Stadt Bielefeld spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Sachbericht sowie einer Fotodokumentation und Rechnungen (Originalbelege) mit den dazugehörigen Zahlungsbelegen nachzuweisen.

- 9.12.** Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen wird bei der Schlussabnahme durch die zuständigen Vertreter der Stadt Bielefeld geprüft.
- 9.13.** Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung der Kostennachweise.
- 9.14.** Nach Ausstellen des Bewilligungsbescheides erfolgt über die Stadt eine Meldung über die gewährte Förderung an das Finanzamt.
- 9.15.** Im Falle des Verstoßes gegen den Förderbescheid oder im Falle falscher Angaben des Antragstellenden kann der Förderbescheid – auch nach Auszahlung des Zuschusses – widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere auch bei Verstößen gegen die Zweckbindung innerhalb der Zehnjahresfrist. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Förderbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Unwirksamkeit, Rücknahme und der Widerruf von Förderbescheiden sowie die Rückforderung von Zuschüssen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Dem Letztempfänger der Fördermittel sind per Bescheid die bei der Weitergabe von Zuwendungen an Dritte zu beachtenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen aufzuerlegen. Hierbei sind neben diesen Richtlinien insbesondere auch § 44 LHO und VV LHO und die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.
- 9.16.** Im Übrigen führt die Stadtverwaltung das Verfahren nach den Regelungen der Städtebauförderrichtlinie 2023 des Landes Nordrhein-Westfalen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch.

10. Ausnahmeregelung

Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie sind im begründeten Einzelfall möglich. Hierüber entscheidet das Bauamt der Stadt Bielefeld.

11. Inkrafttreten

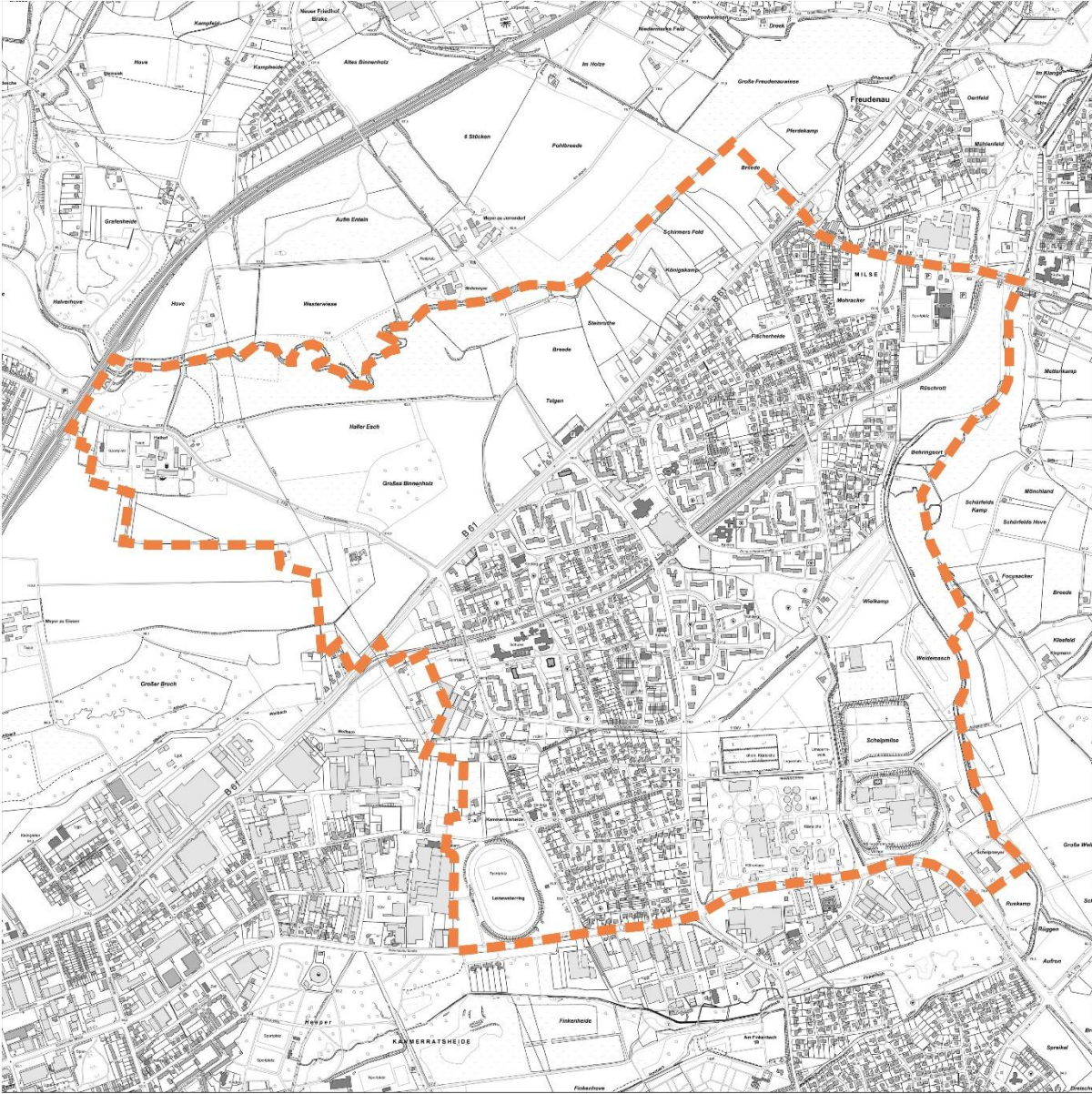
Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Anlage 1 - Städtebauförderrichtlinie 2023 des Landes Nordrhein-Westfalen (Auszug)

10.1 Kommunale Förderprogramme zur städtebaulichen Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen

Die Gemeinde kann zur vereinfachten Förderung kleinerer privater Maßnahmen gemeindliche Förderprogramme zur Verbesserung des Ortsbildes (zum Beispiel für Fassadeninstandsetzungen, Hofbegrünungen, Dachbegrünungen - auch zur Rückhaltung von Regenwasser, Rückbau von Nebengebäuden, Entsiegelung von Flächen, Gestaltung von Hof- und Gartenflächen) auflegen. Die Maßnahmen sind auf der Grundlage einer Weiterleitungsvereinbarung in Höhe von 50 Prozent der Ausgaben förderfähig. Es können auch Maßnahmen im Sinne von Satz 1 an kommunalen Gebäuden zu 50 Prozent der Ausgaben gefördert werden.

Anlage 2 - Fördergebiet Baumheide



Fassadenreinigungen

- Umweltbelastungen vermeiden -

Hintergrund

Eine Fassadenreinigung beseitigt Verschmutzungen und trägt dazu bei, das ursprünglich gute Erscheinungsbild eines Gebäudes wiederherzustellen.

Im Zusammenhang mit Fassadenreinigungen entstehen aber auch Umweltbelastungen wie Staub, Lärm, Abfälle unterschiedlicher Art oder belastetes Abwasser.

Anzeige einer Fassadenreinigung

Das Umweltamt behält sich vor zu überprüfen, ob die Reinigungsarbeiten möglicherweise Gewässer, Boden und Grundwasser oder die öffentlichen Abwasseranlagen beeinträchtigen.

Dafür ist es erforderlich, dass der ausführende Betrieb jede geplante Fassadenreinigung oder -entschichtung spätestens zehn Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich dem Umweltamt der Stadt Bielefeld anzeigt.

Das Anzeigeformular finden Sie im Internet unter www.bielefeld.de, wenn Sie in der Suchleiste das Stichwort „Fassadenreinigung“ eingeben. Sie können es aber auch direkt beim Umweltamt erhalten. Die Anzeige wird von den Ansprechpartnerinnen im Abwasserbereich bearbeitet (B. Röbbke) und kann per E-Mail oder postalisch eingesendet werden.

Wer diese Auskünfte nicht erteilt, handelt ordnungswidrig gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. § 22 Abs. 2 der Bielefelder Entwässerungssatzung. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Wohin mit dem Abwasser?

Durch die oft jahrzehntelangen Ablagerungen von Schadstoffen auf den Fassaden, in Verbindung mit den Inhaltsstoffen aus verschiedenen Farben, kommt es bei Reinigungs- oder Abbeizarbeiten zu hohen Schadstoffkonzentrationen im Abwasser.

Analysen haben gezeigt, dass in der Regel mit hohen Schwermetallbelastungen zu rechnen ist, dass aber auch, je nach Oberfläche und bei Einsatz von Reinigungsmitteln, Kohlenwasserstoffe und Chlorverbindungen ins Abwasser gelangen können.

Anfallendes Abwasser aus der Fassadenreinigung, darf daher auf keinen Fall im Boden versickern, und somit ins Grundwasser gelangen, oder in Oberflächengewässer oder die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden. Boden- und Gewässerverunreinigungen erfüllen unter Umständen einen Straftatbestand nach §324 StGB.

Reinigung mit klarem Wasser

Das Abwasser muss aufgefangen und in den Schmutz- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden. Informationen zum Kanalsystem erhalten Sie beim Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld. Die Mitarbeiter der Stadtentwässerung helfen Ihnen gerne weiter.

Feststoffe, wie Farb- oder Putzreste, müssen vor dem Einleiten des Abwassers entfernt werden. Dies kann durch Filtern oder Sedimentation in einem Absetzbehälter geschehen. Die zurückgehaltenen Feststoffe können in trockener Form als Abfall entsorgt werden.

Einsatz von Reinigungsmitteln

Die eingesetzten Chemikalien sind auf dem Anzeigeformular anzugeben, Produktinformations- und Sicherheitsdatenblatt sind beizulegen. Der Einsatz von aromatischen Kohlenwasserstoffen (u.a. Benzol, Toluol, Xylol) und Dichlormethan ist verboten.

Kann in Ausnahmefällen auf Reinigungsmittel oder andere Chemikalien nicht verzichtet werden, darf das anfallende Abwasser nicht ohne vorherige Rücksprache mit dem Umweltamt in den Schmutz- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden. Es ist abzuklären, ob die Einleitung unbedenklich ist, oder ob eine Vorbehandlung oder auch die Entsorgung des Abwassers erforderlich wird. Eine Vorbehandlung kann beispielsweise durch den Einsatz eines Aktivkohlefilters erfolgen. Anfallende Schadstoffe und Farbschlämme sind bei einer geeigneten Schadstoffsammlung zu entsorgen. Je nach Menge des Abwassers, kann die einfachste und ökologischste Lösung die Entsorgung durch einen Entsorgungsfachbetrieb sein.

Auffangen des Abwassers

Das Auffangen des Abwassers kann beispielsweise mit Folienrinnen am Boden entlang der Fassade erfolgen. Sehr grobe Partikel können vorab schon mit Malervlies, das in die Folienrinne gelegt wird, zurückgehalten werden. Das ersetzt aber nicht die Filtration oder Sedimentation.

Einige Fachbetriebe besitzen spezielle Reinigungs- und Auffangvorrichtungen, die das Abwasser direkt an der Fassade aufnehmen. Das eignet sich ggf. zum Schutz von Bepflanzungen, nahe der Fassade.

Unter Umständen kann Ihnen die Malerinnung mit Tipps zum Auffangen des Abwassers weiterhelfen.

Luftemissionen

Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen zählen unter anderem Geräusche und Luftverunreinigungen. Luftbelastungen können durch das Versiegeln von Oberflächen (imprägnieren bzw. hydrophobieren) oder durch Verwendung geruchsintensiver Chemikalien entstehen.

Bei dem Einsatz von Hochdruckreinigungsverfahren sowie bei maschinellen Arbeiten zum Schleifen, Fräsen oder Strahlen entstehen Stäube, Dämpfe / Aerosole welche in die Umgebungsluft emittiert werden und zu einer Belästigung führen können.

Diese schädlichen Umwelteinwirkungen sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren. Daher sollte auf eine verminderte Emissionsausbreitung geachtet werden z.B. durch Befeuchtung des Strahlmittels, Verwendung von Absaugern mit Filterkassetten oder durch Einhausung des Arbeitsbereiches.

Bei weiteren Fragen Sprechen Sie uns gerne persönlich an

Ansprechpartner Abwasserbereich

Christine Stuhmann-Dahmen, Tel: 0521/51-8157

Bettina Röbbke, Tel.: 0521/51-6071 bettina.roebke@bielefeld.de

Ansprechpartner Immissionsschutz:

Thomas Förste, Tel.: 0521/51-6194

Stadtentwässerung-Kanalsystem:

Adrian Krawietz, Tel.: 0521/51-2881

Alexander Kappel, Tel.: 0521/51-6885

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bielefeld
Umweltamt
33597 Bielefeld

E-Mail: umweltamt@bielefeld.de

Internet: www.bielefeld.de

Verantwortlich

für den Inhalt: Martin Wörmann

Kontakt: Christine Stuhmann-Dahmen, Bettina Röbbke
Tel.: 0521/ 51 -8157 /-6071

Stand: April 2019

Anlage 4 - Antragsformular

Stadt Bielefeld
Abteilung
Stadtentwicklung
600.22
August-Bebel-Straße 92
33602 Bielefeld

| |
|--------------|
| Antragsdatum |
|--------------|

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung
nach der Richtlinie der Stadt Bielefeld vom XX.XX.XXXX
für die Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen im Gebiet XXX

1. Adresse des Förderobjektes

| | | |
|-----------------------|------|-----------|
| Straße und Hausnummer | | |
| Gemarkung | Flur | Flurstück |

2. Antragsteller/in

| | |
|--|--------|
| Name, Vorname oder Firma | |
| Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Wohnort) | |
| Telefon | E-Mail |
| Verhältnis zum Grundstück/Gebäude | |
| <input type="checkbox"/> Eigentümer/ in <input type="checkbox"/> Erbbauberechtigte/ r <input type="checkbox"/> Personen mit eigentümergeicher Rechtsstellung | |
| <input type="checkbox"/> private oder gewerbliche Nutzer von kommunalen Gebäuden | |

3. Bankverbindung

| | |
|--|-----|
| Kontoinhaber (falls abweichend vom Antragsteller): | |
| IBAN | |
| Bank | BIC |
| Steuer-ID | |

4. Angaben zum Förderobjekt

| | |
|--|--|
| Baujahr des Gebäudes | Grundstücksfläche |
| Anzahl der Vollgeschosse | Dachform |
| Nutzung (Gewerblich und/ oder Wohnnutzung) | Anzahl der Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten <input type="checkbox"/> Wohnen <input type="checkbox"/> Gewerbe |

5. Geplante Maßnahmen

| Maßnahme | Fläche in m ² | Kosten in €, brutto |
|---|--------------------------|---------------------|
| Herrichtung und Gestaltung von Außenfassaden | | |
| - Streichen der Fassade | | |
| - Fassadenreinigung | | |
| - Fassadenbegrünung | | |
| - Ergänzung und/oder Wiederherstellung historischer Baudetails | | |
| - Anstrich, oder Instandsetzung von Fenstern, Schaufenstern und Türen | | |
| - Austausch, oder Instandsetzung von Balkon- und Treppengeländer | | |
| - Beseitigung von vorgehängten Elementen, Fassadenplatten und Werbeanlagen | | |
| - Gestalterische Aufwertung von untergeordneten baulichen Anlagen (z. B. Carports, Garagen) | | |
| - Lichtgestaltung | | |
| - Künstlerische Gestaltung von Fassaden | | |
| Herrichtung und Gestaltung von Dachflächen | | |

| | | |
|---|--|--|
| - Erneuerung Dacheindeckung | | |
| - Austausch Dachpfannen und Regenrinnen, Fallrohre | | |
| - Reinigung von Dachflächen | | |
| - Instandsetzung von Vordächern | | |
| Herrichtung und Gestaltung von Hofflächen | | |
| - Entsigelung und Begrünung vormals befestigter Flächen | | |
| - Herrichtung von Vorgartenflächen | | |
| - Rückbau untergeordneter baulicher Anlagen (Schuppen, Garagen, Mauern etc.) | | |
| - Schaffung oder Verbesserung der Zugänglichkeit zum Gebäude (Barrierefreiheit/-reduzierung) | | |
| - Austausch oder Instandsetzung von nicht befahrbaren Flächen | | |
| - die Anlage von gemeinschaftlich genutzten Gärten, Spiel- und Wegeflächen einschl. der erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen (Entrümpelung, Abbruch nicht erhaltenswerter Grundstückseinfriedungen etc.) | | |
| Herrichtung und Gestaltung von Einfriedungen | | |
| - Austausch oder Instandsetzung von Einfriedungen und Stützmauern | | |
| Sonstige Maßnahmen | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| Gesamtkosten der geplanten Maßnahmen: | | |

6. Maßnahmenbeschreibung und Begründung (stichpunktartig):

| | |
|---|--|
| Maßnahmenbeschreibung, Pläne, Fotos (von den umzugestaltenden Bereichen) | <input type="checkbox"/> ist dem Antrag beigelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht |
| Bestätigung über Vorsteuerabzugsberechtigung bzw. Nicht-Vorsteuerabzugsberechtigung | <input type="checkbox"/> ist dem Antrag beigelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht |
| evtl. erforderliche Genehmigungen | <input type="checkbox"/> ist dem Antrag beigelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht |